



# Kreisrechtssammlung des Landkreises Günzburg



Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg  
Tel. 0 82 21/95-0, Fax 0 82 21/95-240, info@landkreis-guenzburg.de

/ 8 Wasserrecht / 8.5 Regelung des Gemeingebrauchs an Fließgewässern

## 8.5.2 Verordnung über die Beschränkung des Gemeingebrauchs am Winkelgraben, in den Gemarkungen Deffingen und Wasserburg

### Verordnung des Landratsamtes Günzburg über die Beschränkung des Gemeingebrauchs am Winkelgraben, in den Gemarkungen Deffingen und Wasserburg

(LkrAbl. Nr. 41 vom 13.10.1995)

Das Landratsamt Günzburg erlässt aufgrund Art. 22 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (BayRS 735/1/U) folgende

#### Verordnung:

#### § 1 Geltungsbereich

Die folgende Gemeingebrauchsbeschränkung betrifft den Winkelgraben im Bereich folgender Grundstücke: Gewässergrundstück Fl.-Nr. 515, Gemarkung Deffingen, beginnend bei der rechtwinkligen Abbiegung südlich des Grundstücks Fl.-Nr. 537, Gemarkung Deffingen, in nördlicher Richtung bis zur Bundesautobahn BAB 8; nördlich der Autobahn Gewässergrundstücke Fl.-Nrn. 451, Gemarkung Deffingen, 343 und 380, Gemarkung Wasserburg, bis zur Einmündung in die Günz.

#### § 2 Gemeingebrauchsbeschränkung

Um Gefahren für die Gesundheit zu verhüten, wird der Gemeingebrauch in dem in § 1 genannten Gewässerabschnitt des Winkelgrabens wie folgt beschränkt:

Das Baden, Waschen, Tränken (von Tieren) und Schöpfen mit Handgefäß sowie das Entnehmen von Wasser für das Tränken für Vieh und den häuslichen Bedarf der Landwirtschaft ist verboten.

#### § 3 Zu widerhandlungen

Ordnungswidrig handelt, wer dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zu widerhandelt (Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 a BayWG).

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM belegt werden.

#### § 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Günzburg in Kraft.